

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 23 vom 7. Juni 2016

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing
über den Beschluss zur Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 1

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung Bebauungsplan
Erweiterung Am Hammerbach Nord,
erneute Auslegung nach § 4 a BauGB 2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Flurneuordnung Abtsdorfer See
Gemeinde Saaldorf-Surheim
Landkreis Berchtesgadener Land
Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft Abtsdorfer See 3

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016 4

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „AWO-Zentrum“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat am 14.3.2016 beschlossen, für den Neubau eines AWO-Zentrums auf den Flst. Nrn. 264, 268/7 - 10, 270/3, 270/5, 907, 908 (Teilflächen) im Sonnenfeld an der Münchener Straße einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „AWO-Zentrum“ aufzustellen und einen Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Im Auftrag des Vorhabenträgers wurde ein Vorentwurf für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgearbeitet und in der Fassung vom 11.5.2016 vorgelegt. Dieser Vorentwurf basiert auf der dem Aufstellungsbeschluss vom 7.3.2016 zugrundeliegenden Planung, die auch Gegenstand der öffentlichen Informationsveranstaltung am 3.3.2016 in der Lokwelt war.

Der Stadtrat hat am 30.5.2016 die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfs vom 11.5.2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der oben genannte Vorentwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.5.2016 inklusive schalltechnischem Gutachten vom 30.5.2016 liegt in der Zeit vom

Mittwoch, den 8. Juni 2016 bis Freitag, den 8. Juli 2016

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Dabei besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Freilassing, den 2. Juni 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung Bebauungsplan Erweiterung Am Hammerbach Nord, erneute Auslegung nach § 4 a BauGB

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung in der Fassung vom 4.4.2016 liegt vom

8. Juni 2016 bis 24. Juni 2016

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ainring deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

Plan- und Satzungsteil:

- Änderung der Wandhöhe
- Änderung bei der Festsetzung von Grünflächen
- Konkretisierung der Höhenlage
- Erweiterung der Grenzen für Garagenkörper

An umweltbezogenen Informationen liegen unter anderem die Stellungnahme des Landratsamtes BGL,- Baurecht, Immissionschutz und Naturschutz, sowie der Umweltbericht vor.

Mitterfelden, den 2. Juni 2016
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ländliche Entwicklung in Oberbayern Flurneuordnung Abtsdorfer See Gemeinde Saaldorf-Surheim Landkreis Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft Abtsdorfer See

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 4.4.2016 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

1. **Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**
 - 1.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 - 26 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
 - 1.2 Bestellung des „örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“
 - 1.3 Bestellung des Wegebaumeisters
 - 1.4 Bestellung des Pflanzmeisters
 - 1.5 Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
 - 1.6 Sitzungen des Vorstands
 - 1.7 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

2 Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberbayern -VLE-

3 Sonstiges

- 3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 3.2 Schutz der neu gebauten Wege
- 3.3 Schutz von Bodendenkmälern
- 3.4 Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 3.5 Landzwischenwerb
- 3.6 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
- 3.7 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 3.8 Bekanntmachungen
- 3.9 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberbayern liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

In der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom

7. Juni 2016 mit 11. Juli 2016

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim örtlich Beauftragten, Herrn Bürgermeister Bernhard Kern eingesehen werden.

München, den 18. Mai 2016
Teilnehmergemeinschaft Abtsdorfer See

Martin Alexy, Baurat
Stellvertreter der Vorstandsvorsitzenden

Bek. Nr. 4

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 579.850,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 121.250,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 70.000,00 €
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Berchtesgaden, den 30. Mai 2016
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
